

Satzung

des Tennisclubs „Blau-Weiß“ e.V.
Bad Kreuznach

Stand: 28.02.2011

I. Abschnitt

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt, entsprechend seiner Vereinsfarben, den Namen

Tennisclub „Blau – Weiß“

mit dem Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

2. Der Sitz des Vereines und der Gerichtsstand sind Bad Kreuznach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines ist die Pflege des Tennissportes. Der Verein hat das Ziel, seine Mitglieder, insbesondere die Jugend, durch die Ausübung dieser Sportart zu fördern und die Kameradschaft und Geselligkeit untereinander zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.
3. Der Vorstand kann eine Aufnahme ohne Angabe eines Grundes mit einfacher Mehrheit ablehnen. Gegen diese Entscheidung steht dem Abgelehnten die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. Aktive Mitglieder, die den Tennissport ausüben und sich am Spielbetrieb, auch vereinsintern, beteiligen.
2. Passive Mitglieder, die den Verein durch Mitarbeit im organisatorischen Bereich oder durch Beitragzahlung unterstützen ohne am Spielbetrieb, auch vereinsintern, teilzunehmen.
3. Ehrenmitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes wegen ihrer Verdienste um den Sport oder den Verein mit der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat und seiner Beitragspflicht nachgekommen ist, hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ist für ein Amt im Verein wählbar, für die Wahl in den Vorstand muss das Mitglied jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Stimmabgabe hat persönlich zu erfolgen.

§ 7 Pflichten

Alle Mitglieder müssen:

1. die Satzung des Vereines und der Verbände, der der Verein angehört, befolgen,
2. die Interessen des Vereines wahren,
3. über interne Vereinsangelegenheiten Stillschweigen wahren und
4. ordnungsgemäß ihren Beitrag nach § 9 dieser Satzung zahlen.

§ 8 Besondere Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind zur Benutzung der Sporteinrichtungen des Vereines befugt.
2. Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig das Eigentum des Vereines beschädigt, zerstört oder beiseite schafft ist dem Verein gegenüber zum Ersatz verpflichtet. Das gleiche gilt, wenn der Verein von einem Dritten wegen eines Schadens in Anspruch genommen wird, den dieses Mitglied verschuldet hat.

§ 9 Aufnahmegebühren und Beiträge

1. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen erheben.
2. Der Verein erhebt während der Mitgliedschaft einen laufenden Beitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis jeweils zu 30. April eines Jahres für das laufende Jahr zu entrichten.
3. Die Mitgliederbeiträge und evtl. Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen (vgl. §12 Abs. 6)
4. In nachgewiesenen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes durch den Vorstand eine Stundung, Ermäßigung oder ein Erlass gewährt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist zulässig zum 31.12. eines Jahres. Er ist durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand bis zum 15.11. eines Jahres zugegangen sein muss, möglich.
3. Der Ausschluss durch den Vorstand ist möglich
 - wenn das Mitglied mit Beiträgen und anderen Zahlungsverpflichtungen länger als ein Jahr im Rückstand ist und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - wenn das Mitglied sich eines schweren Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Satzung schuldig gemacht hat,
 - wenn das Mitglied die Interessen des Vereines schwerwiegend gefährdet, sich grob unsportlich verhält oder die weitere Mitgliedschaft für den Verein nicht mehr tragbar erscheint, insbesondere bei Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften oder bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner satzungsgemäßen Zahl von Vorstandsmitgliedern.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Danach entscheidet der Vorstand abschließend. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

III. Abschnitt

Organe des Vereines

§ 11 Organe

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 1. mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder
 2. der Vorstand dies beschließt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorsitzenden des Vorstandes und erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge sind nur zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung ihre Aufnahme in die Tagesordnung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
5. Für die ordentliche Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:
 1. Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden des Vorstandes
 2. Berichte der übrigen Vorstandsmitglieder
 3. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. erforderliche Neuwahlen,
 6. Beschlussfassung über Anträge.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen weiterhin:
 1. Satzungsänderungen,
 2. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 3. Festsetzung einer Umlage. Diese darf jedoch im Geschäftsjahr nicht über die Höhe eines Jahresbeitrages hinausgehen,
 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 6. die Auflösung des Vereines.

7. Eine nach dieser Satzung ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Zur Auflösung des Vereines bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. dem Sportwart und
6. dem Jugendwart.

Er wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sollte der Vorstand in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt worden sein, so dauert die Amtszeit bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassenwart vertreten. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Seine Sitzungen sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden.
4. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er hat darüber Buch zu führen und dem Vorstand halbjährlich zu berichten.

6. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen. Die gestellten Anträge und Beschlüsse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden mitzuzeichnen.

§ 14 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

IV: Abschnitt

Spielausschuss, Auszeichnungen für sportliche Verdienste

§ 16 Spielausschuss

1. Ständige Mitglieder des Spielausschusses sind der Sportwart und der Jugendwart.
2. Die übrigen Mitglieder des Spielausschusses setzen sich aus den Mannschaftsführern der jeweils gemeldeten Mannschaften zusammen.

3. Der Spielausschuss benennt den Pressewart, der für die sportliche Berichterstattung und den Kontakt zu den Presseorganen zuständig ist.

§ 17 Auszeichnung für sportliche Verdienste

1. Der Vorstand entscheidet über Auszeichnungen für sportliche Verdienste, insbesondere die Verleihung von Ehrenzeichen.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 18 Satzungsänderungen

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die vorgesehene Änderung der Satzung ist den Mitgliedern vorab mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 19 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder notwendig.
2. Bei Auflösung des Tennisclubs fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Kreuznach, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Leibesübungen zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 28.02.2011 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und tritt am 28.02.2011 in Kraft.
2. Die Satzung vom 11.02.1974 in der Fassung vom 20.2.1989 tritt damit außer Kraft.